

Beschlussvorlage

VFA/2262/2024/GGE

Beschluss der Gemeindevertretung Gelbensande über die Haushaltssatzung 2025

Amt/Aktenzeichen: Finanzabteilung / Verfasser: Marquardt, Silke		Erstellungsdatum: 29.11.2024 Status: öffentlich
Beratungsfolge		
Datum der Sitzung	Gremium	
12.12.2024	Haupt- und Finanzausschuss Gelbensande	
16.01.2025	Gemeindevertretung Gelbensande	

Sachverhalt:

Gemäß § 45 Kommunalverfassung M-V hat die Gemeinde Gelbensande für jedes Jahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Der Haushaltsplan ist gem. § 46 KV M-V Bestandteil der Haushaltssatzung. Dem Haushaltsplan sind die in § 1 GemHVO-Doppik aufgeführten Anlagen beizufügen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Anhand der eingereichten Mittelanforderungen hat die Verwaltung einen 1. Haushaltsentwurf für das Jahr 2025 erarbeitet.

Ihnen liegen zur ersten Diskussion vor:

- die Haushaltssatzung,
- der Stellenplan,
- der Ergebnisplan mit Produktkonten und Erläuterungen,
- der Finanzplan mit Produktkonten und Erläuterungen,
- weitere Anlagen zur Planung.

In § 16 GemHVO-Doppik ist folgendes festgelegt:

(1) Der Haushalt ist in der Planung ausgeglichen, wenn

1. der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und vorgetragenen Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 27 keinen Fehlbetrag ausweist,
2. im Finanzhaushalt kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 39 besteht.....

Der Ergebnishaushalt 2025 der Gemeinde Gelbensande kann im Finanzplanungszeitraum (bis 2026) **nur unter Berücksichtigung von Vorträgen** ausgeglichen dargestellt werden -> siehe Ergebnisplan Zeilen 25 bis 27. Überschüsse werden planmäßig nicht mehr erwirtschaftet.

Ab dem Planjahr 2027 kann der Fehlbetrag im Ergebnishaushalt nicht mehr ausgeglichen werden, so dass der Ergebnishaushalt genehmigungspflichtig wird. Es ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.

Der Finanzhaushalt 2025 der Gemeinde Gelbensande kann im Planjahr sowie im Finanzplanungszeitraum **nur unter Berücksichtigung von Vorträgen** ausgeglichen dargestellt

werden.

Dabei gilt zu beachten, dass im Finanzplanungszeitraum aber keine Investitionen geplant sind, so dass dies das Bild verfälscht und noch verschlechtern wird.

Im Vorbericht ist in einer Tabelle der vorläufige Bestand der liquiden Mittel dargestellt. In Zeile 36 des Finanzhaushaltes ist die jährliche Veränderung der liquiden Mittel aufgeführt.

Mit dem vorliegenden Haushaltsentwurf wird die Gemeinde Gelbensande ihre liquiden Mittel rapide abbauen. Im Rahmen der Haushaltsberatung muss dringend über Einsparmaßnahmen nachgedacht werden!!

Nicht unbedingt notwendige Maßnahmen sollten verschoben werden, auch im Unterhaltungsbereich. Freiwillige Leistungen sollten geprüft werden.

Im Rahmen der Grundsteuerreform empfiehlt die Verwaltung die Hebesätze nicht in der Haushaltssatzung festzusetzen, sondern eine Hebesatzsatzung zu erlassen.

Finanzierung:

Siehe Anlagen

Stellungnahme des Haupt- und Finanzausschusses vom 12.12.2024:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, mit 4 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen dem geänderten Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Erneute Stellungnahme der Verwaltung:

Es wurden alle genannten Änderungen aus der Haupt- und Finanzausschusssitzung in den vorliegenden Entwurf der Haushaltssatzung 2025 eingearbeitet.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gelbensande beschließt nachfolgende Haushaltssatzung 2025

**Haushaltssatzung der Gemeinde Gelbensande
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom **16.01.2025** und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	2.536.700 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	2.954.900 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	- 315.500 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	2.456.200 EUR
--	---------------

einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	2.823.700 EUR
einen jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	- 367.500 EUR

b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	232.100 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	107.200 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	124.900 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite gem. § 53 KV M-V wird auf **245.620 €** festgesetzt.

§ 5 Hebesätze

Nachrichtliche Angaben:

Die Hebesätze für Realsteuer werden wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf 229 v. H
 - b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 256 v. H
2. Gewerbesteuer auf 330 v. H

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt **2,7948** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Wertgrenze für Investitionen

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.000 € netto** festgesetzt.

§ 8 Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung

1. Echte Deckung gem. § 14 GemHVO-Doppik M-V
 - a) Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
 - b) Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden gem. § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

- c) Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
- d) Die unter b) und c) genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
- e) Innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit gem. § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik M-V für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- f) Innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes werden gem. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt. Soweit die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.

2. Unechte Deckungsfähigkeit gem. § 13 GemHVO-Doppik M-V

- a) Erträge sind auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt, soweit sich dies aus einer Rechtsvorschrift ergibt. Sie sind ferner auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen zu beschränken, soweit sich die Beschränkung aus der Natur der Erträge ergibt oder ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.
Dies gilt entsprechend für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.
- b) Die Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen werden für den jeweiligen Verrechnungszweck über die Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
- c) Innerhalb eines Produktes können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb des Produktes Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwendet werden. Dies gilt entsprechend für Mehreinzahlungen zur Erhöhung des Auszahlungsansatzes.
- d) Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
- e) Die unter b) genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.

3. Übertragbarkeit gem. § 15 GemHVO-Doppik M-V

- a) Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes können bei einem ausgeglichenen Haushalt ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden, soweit der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr dennoch erreicht werden kann. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
- b) Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen gem. § 13 GemHVO-Doppik M-V bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

Nachrichtliche Angaben:

- 1. zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 346.019 EUR
- 2. zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 2.098.718 EUR
- 3. zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 8.405.608 EUR

Gelbensande, den

00.00.0000

Ort, Datum

Siegel

Manfred Labitzke
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:

davon anwesend:
Zustimmung:
Ablehnung:
Enthaltung:

Muster 1 - Haushaltssatzung
Muster 1.2 - Rubikon Auswertung
Muster 1.2 - Rubikon Erfassung
Muster 1.3 - Stellenplan 2025 mit Veränderungsliste
Muster 1.3 - Stellenplanquerschnitt 2025
Muster 1.4 - Vorbericht kurz
Muster 5.9 - Produktübersicht
Muster 6 - Ergebnishaushalt
Muster 6 - Ergebnishaushalt mit Konten
Muster 7 - Finanzhaushalt
Muster 7 - Finanzhaushalt mit Konten